

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg14>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 14 (2009)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg14/188-190>

Rg **14** 2009 188 – 190

Thomas Duve

Si imperator facit pactum

auseinandersetzt (522–687). Hier wird eine kirchliche Strafgewalt begründet, die ihre eindrucksvolle Selbstbeschreibung in der Formel *et publicae utilitatis intersit, ne crimina remaneant impunita* (X 5.39.35) findet. Dem entspricht nicht allein eine stark ausdifferenzierte Dogmatik der Unrechtszurechnung, die Lotte Kéry an den Beispielen der Häresie, der Blasphemie und der Aussetzung von Kranken und Kindern rekonstruiert. Bezeichnend ist auch der sanktionsbewehrte Schutz des kirchlichen Gerichtsverfahrens, das Bemühen um eine Koordination

kirchlicher und weltlicher Strafgerichtsbarkeit sowie die Debatte über die dogmatische Erfassung von Konventionalstrafen. Damit ist ein Modell hoheitlicher Gewalt entstanden, das zum Vorbild frühmoderner und gegenwärtiger Staatlichkeit werden sollte. Lotte Kéry hat einen buchstäblich grundlegenden Beitrag für die Auseinandersetzung mit diesen Vorgängen vorgelegt, der für die künftige strafrechtshistorische Forschung wesentlich bleiben wird.

Andreas Thier

Si imperator facit pactum*

Es gehört zu den Gemeinplätzen der frühneuzeitlichen Historiographie, auf die schier unglaubliche Ausdehnung der spanischen Monarchie im 16. und 17. Jahrhundert hinzuweisen – im Reich des Kaisers Karl V., dessen Politik aus nicht-mediterraner Sicht vor allem mit dem Kampf um die Reformation verbunden ist, ging bekanntlich nie die Sonne unter. Doch die Auswirkungen dieser imperialen Dimension auf Verfassung, Institutionen, Verfahren und Praktiken der frühneuzeitlichen Großmächte sind der Rechtsgeschichtsschreibung nur wenig präsent, trotz der Konjunktur von transnationaler Geschichtsschreibung und trotz wichtiger Synthesen zum Imperienvergleich. Es ist das große Verdienst dieser »Vertragsgeschichte des spanischen Weltreichs in der Renaissance«, viele dieser Zusammenhänge an einem besonders fruchtbaren Gegenstand anschaulich hervortreten zu lassen. Denn die im Mittelpunkt der Untersuchung stehende Frage, ob, wie und mit welchen Folgen sich die beiden Zentralgestalten der spa-

nischen Habsburger, Karl I. und Philipp II., bei ihrem Regierungshandeln auf vertragliche Vereinbarungen mit Untertanen oder Dritten stützten, erschließt nicht nur wichtige Dimensionen dieser gerade im deutschen Sprachraum wenig beachteten *imperial governance*. Sie führt vielmehr in zentrale Felder frühneuzeitlicher Herrschaftspraktik und damit in den Kern (europäischer) Verwaltungs- und Verfassungsgeschichte selbst hinein.

Die mit viel Liebe zum Detail gearbeitete und souverän geschriebene Studie ist dabei über weite Strecken so bunt wie das Leben hinter den Verträgen, um die es im Ersten Buch geht (37–384, mit div. Abbildungen und sechs Farbtafeln). Den Auftakt machen die berühmten Vereinbarungen (*capitulaciones, asientos*) der Krone mit Kolumbus, es folgen *asientos* über Expeditionen in das Innere des amerikanischen Kontinents, über Molukkenfahrten und zur Etablierung von Atlantik- und Pazifikhandel. Stets bemühten sich die Herrschenden, das finanzielle Risiko

* DANIEL DAMLER, *Imperium Contrahens. Eine Vertragsgeschichte des spanischen Weltreichs in der Renaissance* (Historische Forschungen 27), Stuttgart: Franz Steiner 2008, 634 S., ISBN 978-3-515-09205-0

dieser Expansionspolitik abzuwälzen und dennoch die letzte Kontrolle zu behalten. Man brauchte waghalsige und zugleich finanzkräftige Unternehmer, denen materielle und immaterielle Anreize geboten werden mussten. Alles das war in vertragliche Strukturen zu übersetzen (1. Kapitel). Ähnlich verhielt es sich bei der Expansion in der Alten Welt. Die Schlachten und Kriege der Reformationszeit waren nicht ohne Söldnertruppen, nicht ohne neue Militärtechnik und nicht ohne in dieser geschulte Soldaten zu gewinnen. Auch das besorgte man mit Verträgen. Eindringlich wird an den *asientos* mit den *condottieri* Andrea und Juan Andrea Doria gezeigt, wie geschickt die Krone dabei ihre immateriellen Ressourcen nutzte und sich ganz bewusst um eine die Abreden stützende Vertragskultur bemühte (2. Kapitel).

Weil frühneuzeitliche Herrschaft nicht allein auf Waffen und Wissen, sondern auf einem ganzen Symbolsystem beruhte, waren auch Grabmonumente, Tapisserien und Paläste kein Privatvergnügen der Herrschenden. Botschafter, Sekretäre und Kardinäle verbrachten Jahre mit der Suche und Verpflichtung von herausragenden Künstlern, Architekten und Handwerkern. Damler zeigt, wie der Staat beim Bau und der Ausstattung des *El Escorial*, im Postwesen oder bei Infrastrukturmaßnahmen wie der Wasserversorgung zwischen kostenorientierten und qualitätsorientierten Organisationsformen abzuwägen, Anreizstrukturen, Steuerungs- und Kontrollmechanismen zu schaffen versuchte – und so seine Handlungsformen lernend bildete (3. Kapitel).

Für Kanalbau, Kunst und Krieg braucht man freilich Kredit. Auch diesen beschaffte man sich durch Verträge. Als Kreditsicherung diente vor allem das Montanwesen. Fugger und Welser waren so nicht mehr nur die Bankiers

der Krone, sie übernahmen auch Aufgaben der Justizverwaltung, wenn sie in den Minen für den ordnungsgemäßen Vollzug der Strafe und die Entlassungspapiere der zur Zwangsarbeit überwiesenen Sträflinge zuständig waren (4. Kapitel). Neuerungen wie der Einzug der doppelten Buchführung in die Amtsstuben, die Standardisierung von Vertragsbedingungen, die Strategien zur Informationsbeschaffung und -verarbeitung stützen so die zu Beginn formulierte These, dass sich im »eigentlichen Labor der Moderne, den Rats- und Amtszimmern, [...] tagtäglich ein unvergleichliches Ringen um kreative, effiziente Lösungen vollzog« (26) – ein Ringen, das aus dem Spanienbild der überwiegend spanienkritischen Historiographie des 18.–20. Jahrhunderts ausgeblendet blieb.

Im Zweiten Buch (365–493) wird dieses Vertragshandeln der Krone in seinen rechtshistorischen Kontext gestellt. Schon stets hatten Herrscher Verträge geschlossen – und nicht erst Bartolus hatte die Frage nach deren Wirksamkeit klar bejaht. Für das 16. Jahrhundert spricht Damler deswegen bereits von einer »Gleichordnung als Denkstil«: Verträge der Krone hatten nach der *vera & communis sententia* Bindungswirkung (1. Kapitel). Doch der König war nicht irgendwer, er setzte seine Unterschrift nicht unter dasselbe Dokument wie der Vertragspartner, *invocatio* oder *intitulatio* blieben Insignien der Ungleichheit. Sprache und Form der *asientos* konterkarierten damit diesen Denkstil der Gleichordnung – eine nicht die Medialität der Verträge einbeziehende, rein am Wortlaut haftende Analyse der »Rechtsnatur« des Herrscherhandelns muss dafür blind bleiben (2. Kapitel). Auch von Seiten der politischen Theorie wurde das auf Austauschgerechtigkeit beruhende Vertragsmodell zunehmend in Frage gestellt, denn im Zuge einer »Moralisierung der Herrschafts-

praxis« versuchte die Krone, die an sie gestellten höheren Erwartungen auch dann zu erfüllen, wenn Dritte eingeschaltet wurden. Das führte zu einer Überfrachtung der Verträge. Der *asentista* wollte als Unternehmer vor allem Geld verdienen und seinen Ruhm mehren, nun musste er auch noch für Gerechtigkeit sorgen; er »sass plötzlich mit der halben Welt am Verhandlungstisch« (3. Kapitel; Zitat 509). Der immer höhere Kontrollaufwand und die angesichts (zu) hoher Erwartungen schlechten Erfahrungen mit manchen *asientos* unterstützten die Ausbildung einer differenzierten Bürokratie, die das System immer weniger funktional werden ließ (4. Kapitel).

In diesen Tendenzen sieht der Autor auch wesentliche Gründe dafür, dass das »spanische System«, wie der Prolog überschrieben ist (19–35), einem Infarkt erlag. Noch Karl I. setzte sein symbolisches Kapital gekonnt ein und vervielfachte es durch »spektakuläre, kurzzeitige Inversion der zeremoniellen Ordnung« (vgl. das ikonographische Dossier im Anhang, 514–550). Doch überspannte Ziele, eine »aristotelische Wende« im Denken und eine »dirigistische Wende« in der Herrschaftspraxis, Ausdruck der Formung und Intensivierung eines moralischen Herrschaftsdenkens, bestimmten bald das Herrscherhandeln und machten Glanz und Scheitern dieser Epoche aus (Epilog, 495–511).

Man mag diese Zuspitzungen und manche prägnanten Abstraktionen am Ende einiger Abschnitte (etwa 462, 470, 492) nicht stets von den unmittelbar vorgebrachten Quellen voll gedeckt finden. Auch die im einleitenden Abschnitt auf-

geworfenen großen Fragen, die Überlegungen zu Gründen und Akteuren der »Destabilisierung des alten anthropozentrischen Wirtschaftsverständnisses«, zur Geburt des *homo oeconomicus* oder des *homo contrahens* (28, 30, 33), bleiben letztlich offen, und im Zweiten Buch ist manches etwas holzschnittartig ausgefallen. Doch allein diese Fragen überhaupt zu stellen, die unterschiedlichen Forschungsdiskurse in einen Zusammenhang zu bringen und gekonnt durch völlig unterschiedliche Gegenstandsbereiche wie frühneuzeitliches Militärwesen, Baukunst und administrative Informationstechniken zu führen, ist eine eindrucksvolle Leistung, die nur durch geduldige Archivarbeit, breite Literaturerfassung und souveränen Umgang mit verschiedenen Methodenansätzen gelingen konnte. Damlers Arbeit zeichnet damit nicht nur ein faszinierendes Bild vom Innenleben der Verwaltung eines Imperiums. Er unterstreicht auch die vor allem von der jüngeren spanischen Rechtsgeschichte hervorgehobene Notwendigkeit, die frühneuzeitliche Herrschaftspraxis jenseits einer etatistischen Geist atmenden Dichotomie von *pactismo* und *absolutismo* in ihrer Eigenart, aus einem auf umfassender Kooperation beruhenden Paradigma heraus zu begreifen – und ist ein Musterbeispiel dafür, zu welchen Einsichten die Verbindung der analytischen Präzision des Rechtshistorikers mit der methodischen Sensibilität des Kulturhistorikers führen kann.

Thomas Duve